

Zusatzinfo zum Swiss Life PodCast

Staatliche Förderung: Riester und Rürup clever verkaufen!

Der Begriff „Podcast“ setzt sich aus den beiden Wörtern iPod und Broadcasting (engl. für Rundfunk) zusammen.

Sie können den Swiss Life PodCast unter www.swisslife-weboffice.de online ansehen, kostenlos downloaden oder auf Ihren mp3-Player überspielen. Gerne können Sie den PodCast auch abonnieren und erhalten dann jede neue Episode automatisch.

Sehen und hören Sie die Vertriebstipps von Swiss Life wann Sie wollen, wie oft Sie wollen und wo Sie wollen – im Büro am Computer, im Auto als „Hörbuch“ auf dem Weg zum Kunden, in der Warteschlange, im Zug, beim Joggen, zuhause auf der Couch, weltweit.

Die Weitergabe der Swiss Life PodCasts ist ausdrücklich erwünscht.

Rürup- und Riester-Rente im Vergleich

Inhalt:

- Grundsätzliches
- Steuerliche Aspekte
- Vertragsgestaltung
- Flexibilität
- Sicherheit
- Zielgruppen

Grundsätzliches

Kriterium	Rürup-Rente (Basisrente)	Riester-Rente
Bequeme Anlage (klar und einfach)	ja	ja
Personenkreis	<ul style="list-style-type: none"> - jeder Einkommensteuerpflichtige, der den Höchstbetrag von 20.000 Euro (Schicht 1, § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG) nicht ausgeschöpft hat, insbesondere - jeder, der die Riester-Förderung bereits in Anspruch nimmt - Selbstständige, die für eine Riester-Förderung nicht begünstigt sind - rentennahe Jahrgänge, da ein Teil der Rente dauerhaft steuerfrei bleibt - "Gutverdiener" mit einer hohen Steuerbelastung in der Aktivphase 	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmer - Beamte - Selbstständige, die in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) pflichtversichert sind (z.B. Fahrschullehrer, Tanzlehrer, Hebammen) - Handwerker, solange sie pflichtversichert sind - sonstige GRV-Pflichtige - Landwirte - deren Ehegatten mit eigenem Riester-Vertrag (mittelbare Berechtigung)
Rentenbeginn (frühestens)	vollendetes 60. Lebensjahr	vollendetes 60. Lebensjahr
Rentenbeginn (spätestens)	auch nach dem vollendeten 65. Lebensjahr möglich	1. Januar nach dem vollendeten 65. Lebensjahr; auch später, sofern in den Bedingungen vorgesehen
Unisex-Tarif	nein	seit 2006 zwingend

Steuerliche Aspekte

Kriterium	Rürup-Rente (Basisrente)	Riester-Rente
Förderart	Höchstbetrag für 1. Schicht insgesamt 20.000 Euro, Auswirkung der Rürup-Beiträge als Sonderausgaben im Jahr 2007 64%, p.a. um 2% steigend bis 100%	Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug zu 100%
Fördergrenze	Ledige 20 000 Euro; Verheiratete 40.000 Euro im Rahmen der Basisversorgung, bei Beamten ist ein fiktiver GRV-Beitrag abzuziehen	letzte Stufe der „Riester-Treppe“ 2008
Fördergrenze 2007	64% aus 20 000 Euro = 12.800 Euro	1.575 Euro (Eigenbeitrag + Zulagen)

Kriterium	Rürup-Rente (Basisrente)	Riester-Rente
Fördergrenze 2008	66% aus 20 000 Euro = 13.200 Euro	2.100 Euro (Eigenbeitrag + Zulagen)
Fördergrenze 2009 und später	stufenweise weiter steigend bis 100% ab 2025	2.100 Euro (Eigenbeitrag + Zulagen)
Förderung durch Zulagen	nein	Grundzulage 2007: 114 Euro, ab 2008 154 Euro;; Kinderzulage 2007: 138 Euro, ab 2008: 185 Euro
Förderwirkung	ArbG-Anteil GRV + ArbN-Anteil GRV + Beiträge Rürup-Rente = Summe (max. 20.000 Euro) x 64 Prozent – ArbG-Anteil GRV = Sonderausgabenabzug	Gesamtbeitrag (inkl. Zulagen) = Sonderausgaben (bis zu den Höchstbeträgen) = Verringerung des zu versteuernden Einkommens. Dadurch zusätzliche Steuerersparnis über die Zulagen hinaus möglich.
geförderte Sparleistung mindestens	keine Untergrenze	60 Euro (Sockelbetrag); für die volle Zulage Mindesteigenbeitrag erforderlich
Günstigerprüfung	Abgleich der bisherigen Sonderausgabenabzug-Höchstbetragsberechnung mit der neuen Regelung bis 2019. Zum Abzug kommen alle Vorsorgeaufwendungen, die dem Grunde nach ab 1.1.2005 berücksichtigungsfähig sind (§ 10 Abs. 4a EStG). Der Vorwegabzug wird dabei stufenweise abgeschmolzen.	Gesamtbeitrag (inkl. Zulagen) wird als Sonderausgabenabzug abgesetzt. Eine über den Zulagenanspruch hinausgehende zusätzliche Steuerersparnis wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt (§ 10a Abs. 2 EStG).
Steuerbegünstigte Kapitalauszahlung	nein	nein
Steuern in der Rentenbezugsphase	nachgelagerte Besteuerung zu 100% ab 2040 (§ 22 Nr.1 Satz 3 a) aa) EStG) Übergangsregelung bis 2040: - bei Rentenbeginn bis 2005 = 50% - bei späterem Rentenbeginn: pro Jahr + 2%-Punkte (ab 2021 + 1%-Punkt) - einmal festgestellter, steuerfreier Rentenbetrag bleibt konstant - Regelung gilt auch für BU- oder Hinterbliebenenrenten der 1. Schicht	nachgelagerte Besteuerung zu 100% (§ 22 Nr. 5 EStG)
Überschüsse in der Ansparphase	steuerfrei	steuerfrei bei Rentenwahl
Überschüsse in der Rentenzahlungsphase	steuerpflichtig	steuerpflichtig

Vertragsgestaltung

Kriterium	Rürup-Rente (Basisrente)	Riester-Rente
(Teil-)Kapitalauszahlung bei Ablauf	nicht möglich	bis zu 30% des bei Rentenbeginn vorhandenen Kapitals möglich (steuerpflichtig)
Auszahlungsplan möglich	kein Auszahlungsplan möglich	ja, je nach hinterlegtem Produkt: gleich bleibende oder steigende Raten zulagenunschädlich möglich, Teilkapital muss zur Bildung der lebenslangen Rente ab 85 verwendet werden
Dynamik	auf Wunsch	auf Wunsch
Erwerbsminderung einschließbar	ja, Netto-Beitragsanteil aller Zusatzversicherungen muss weniger als 50% sein	ja, Beitragsanteil aller Zusatzversicherungen darf höchstens 15% sein
Externe Nebenkosten	nein, Kosten im Beitrag enthalten (Gebührenvorbehalt bei Vertragsänderungen)	nein, Kosten im Beitrag enthalten (Gebührenvorbehalt bei Vertragsänderungen)
Flexibler Vermögensaufbau	laufende Beitragszahlung oder Einmalbeitrag	laufende Beitragszahlung oder Einmalbeitrag
Form der Hinterbliebenenabsicherung	Rentenzahlung aus Zusatztarif oder vorhandenem Kapital, Hinterbliebenenrente aus restlicher Rentengarantiezeit	Kapitalübertragung, Hinterbliebenenrente aus restlicher Rentengarantiezeit
Lebenslange Versorgung	monatliche lebenslange Rente nicht vor Vollendung des 60. Lj (sogenannte Kleinbetragsrenten können abgefunden werden)	monatliche lebenslange Rente nicht vor Vollendung des 60. Lj (sogenannte Kleinbetragsrenten können abgefunden werden)
permanente Liquidität (regelmäßiges Einkommen)	lebenslange monatliche Rentenzahlung	lebenslange, gleichbleibende oder steigende monatliche Renten bzw. Raten
Vererbung (wer ist versorgbar)	Ehegatten (im Zeitpunkt des Todes mit Versicherten verheiratet); Kinder i.S. des EStG	Ehegatten (im Zeitpunkt des Todes mit Versicherten verheiratet); Kinder i.S. des EStG
Waisenrente einschließbar	nur für Kinder, die nach § 32 EStG (Kinderfreibetrag) berücksichtigungsfähig sind; Waisenrente im Leistungsfall nur, solange Kind § 32 EStG erfüllt	nur für Kinder, die nach § 32 EStG (Kinderfreibetrag) berücksichtigungsfähig sind; Waisenrente im Leistungsfall nur, solange Kind § 32 EStG erfüllt

Flexibilität

Kriterium	Rürup-Rente (Basisrente)	Riester-Rente
Abtretung	nein	nicht abschließend geklärt - u.E. nein, da zwar § 1 Abs. 1 Nr. 11 AltZertG aufgehoben, Abtretung aber dennoch im Schutzbereich des § 97 EStG
Beleihung	nein	nein
Erlebensfallkapital	ausschließlich lebenslange Rentenleistungen	Teilkapitalisierung bis 30% förderunschädlich
Finanzierung	nein	Erwerb oder Bau einer selbstgenutzten, inländischen Immobilie. Soweit Vertragswert es zulässt, Entnahme von 10.000 bis 50.000 Euro möglich.
Flexible Lebensplanung (hinsichtlich des Ablauftermins)	Abruf ab 60 möglich	Abruf zwischen 60 und 65 oder später möglich
Flexible Vertragsgestaltung (VN, VP, Beitragszahler)	nein, VN = VP = BZ = Bezugsberechtigter im Erlebensfall	nein, VN = VP = BZ = Bezugsberechtigter im Erlebensfall
Flexibler Leistungszeitpunkt	frühestens vollendetes 60. Lj.	frühestens vollendetes 60. Lj.
Kündbarkeit	nein, nur Beitragsfreistellung	ja, z.B. Übertragung auf anderen Riester-Vertrag (förderunschädlich)
Lebensgefährte absicherbar	nein (nur Ehegatte absicherbar)	ja (Todesfallkapital und Rentengarantiezeit abzüglich Zulagen/Förderung)
Optionen	auf Wunsch Dynamik, Nachversicherungsgarantie	auf Wunsch Sonderdynamik
Todesfallkapital	nein	ja, bei Übertragung auf einen Vertrag des hinterbliebenen Ehegatten förderunschädlich
Vorzeitige Liquidität/Verfügbarkeit	nein (nicht kündbar)	ja, aber Rückzahlung der Steuervorteile/Zulagen; Erträge ggf. voll steuerpflichtig
Zahlung ins Ausland	ja, steuerunschädlich (weltweit)	ja, aber Rückzahlung der Steuervorteile/Zulagen
Zuzahlungen/Sonderzahlungen gesetzlich zulässig	ja	ja
Zuzahlungen/Sonderzahlungen (Höhe)	ja, im Rahmen der Höchstgrenzen	ja, im Rahmen der Höchstgrenzen

Sicherheit

Kriterium	Rürup-Rente (Basisrente)	Riester-Rente
„Ausgleich“ für Kaufkraftverlust	ja, durch Überschüsse und durch Dynamik	ja, durch Überschüsse und durch Dynamik
Beitragserhaltungsgarantie gesetzlich notwendig	keine Beitragsgarantie notwendig	ja, Verrentungskapital = mindestens Summe der Beiträge und Zulagen
Garantie der eingezahlten Beiträge	ja (außer bei Kurzläufern)	ja, immer
Garantieleistungen	ja	ja
lebenslang garantierte Verzinsung	ja	ja
Kalkulationssicherheit (Rechnungsgrundlagen usw.)	ja	ja
Kapitalanlagerisiko für Kunden	nein (außer bei Fondsprodukten)	nein (außer bei Fondsprodukten)
Rentengarantiezeit	nein (außer Tarif 871)	ja
Rückzahlung/Rückfluss des Kapitals	keine Rentengarantiezeit	Rentengarantiezeit möglich (bei Leistung an Dritte förder-schädlich)
Schutz vor Hartz IV in der Ansparphase	ja, weil kein Rückkauf möglich ist	ja, in § 12 SGB II ausdrücklich genannt (nur das aus geförderten Beiträgen resultierende Vermögen)
Schutz vor Hartz IV in der Leistungsphase	nein (bei Rentenbeginn vor 65)	nein (bei Rentenbeginn vor 65)
Schutz vor Insolvenz in der Ansparphase	ja, mittelbar über § 12 SGB II	ja, unmittelbar über § 97 EStG
Schutz vor Insolvenz in der Leistungsphase	ja, unmittelbar über § 851d ZPO	ja, unmittelbar über § 851d ZPO
Schutz vor Zugriff durch Erben	ja	ja
Verlustisiko der eingezahlten Beiträge	ja, bei Tod (sofern kein Hinterbliebenentarif gewählt)	nein (Beitragserhaltungsgarantie)
Verwendungssicherheit	nicht vererblich, nicht veräußerbar, nicht beleihbar, nicht übertragbar, nicht kapitalisierbar	Abtretung noch nicht abschließend geklärt

Zielgruppen

Rürup-Rente (Basisrente)	Riester-Rente
Steuerpflichtige, die den Höchstbetrag von 20.000 bzw. 40.000 Euro noch nicht ausgeschöpft haben (bei Einkommen \geq BBG 63.000 Euro bleiben nach Abzug der Beiträge für die GRV noch 7.463 Euro pro Person frei)	pflichtversicherte Arbeitnehmer
jeder, der die Riesterförderung bereits in Anspruch nimmt	Beamte
Selbstständige, die für eine Riester-Förderung nicht begünstigt sind	pflichtversicherte Selbstständige (z.B. Handwerker - sofern nicht befreit, Fahrtschullehrer, Tanzlehrer, Erzieher, Hebammen)
Selbstständige, die ihre Vorsorgehöchstbeträge nach altem Recht ausgeschöpft haben	Ehegatten, wenn Partner unmittelbar zulageberechtigt
Gutverdiener mit hoher Steuerbelastung	Gutverdiener mit hoher Steuerbelastung (zusätzlicher Sonderausgabenabzug)
jeder, der Wert darauf legt, dass die Beiträge für seine BUZ steuerlich berücksichtigt werden	Familien mit Kindern (hohe Förderquote durch Zulagen)
"Kapitalanlage"-orientierte Steuerpflichtige mit kurzer Aufschubzeit und nahem Rentenbeginn	Geringverdiener (hohe Förderquote durch Zulage bei niedrigem Mindesteigenbeitrag bzw. Sockelbetrag)
rentennahe Jahrgänge, da ein Großteil der Rente dauerhaft steuerfrei bleibt	geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben
junge "Lottogewinner" mit kurzer Aufschubzeit und frühem Rentenbeginn (hätte in der 3. Schicht einen hohen Ertragsanteil)	
junge Leute, um die Steuervorteile während der Ansparzeit zu nutzen	